Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



30. Infobrief vom 3. März 2022 für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration

Erstinformationen zu Verfahren und Hilfe für aus der Ukraine Geflüchtete

Liebe haupt- und ehrenamtlich Tätige, liebe Projektträger, sehr geehrte Damen und Herren,

unser ganzes Mitgefühl gilt den Menschen in der Ukraine. Daher möchten wir den Geflüchteten, die aus der Ukraine hier ankommen, unsere bestmögliche Hilfe zuteil werden lassen.

Mit diesem Infobrief informiere ich Sie über die staatlichen Vorbereitungen zur Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine sowie deren voraussichtlichen rechtlichen Status. Aufgrund der unklaren Lage in der Ukraine und noch laufender Abstimmungsprozesse auf EU- und Bundesebene kann es jederzeit zu kurzfristigen Änderungen kommen, über die ich Sie per Infobrief selbstverständlich schnellstmöglich in Kenntnis setzen werde.

Ich danke Ihnen bereits heute für die Unterstützung, die Sie neben der schon jahrelangen Betreuung der Geflüchteten aus allen anderen Krisengebieten der Welt auch den hier bei uns in Bayern Zuflucht suchenden Menschen aus der Ukraine zukommen lassen werden. Ich weiß um die zusätzlichen Belastungen und hoffe doch auf Ihre bewährte, umsichtige und tatkräftige Unterstützung.

1. Welchen Rechtsstatus haben aus der Ukraine Geflüchtete?

Die Bundesregierung plant eine Aufnahme der aus der Ukraine geflüchteten Menschen auf Grundlage der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (oftmals auch sog. Massenzustrom-Richtlinie) der EU. Dazu ist ein Beschluss des EU-Rates mit qualifizierter Mehrheit erforderlich. Die Vorbereitungen hierzu auf EU-Ebene laufen bereits. Mit einem Beschluss ist nach aktuellem Stand am 3. März 2022 zu rechnen.

Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Odeonsplatz 3 • 80539 München Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

- Sobald diese Richtlinie der EU zur Anwendung kommt, kann den aus der Ukraine Geflüchteten, die in Deutschland Schutz suchen, nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ein zunächst auf ein Jahr befristetes Aufenthaltsrecht erteilt werden (mit Verlängerungsmöglichkeiten auf max. 3 Jahre).
- Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach § 24 AufenthG sind berechtigt, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu beziehen. Insbesondere sind sie berechtigt in Asylunterkünften zu wohnen. Sie sind aber nicht verpflichtet dazu, sondern können direkt in Privatwohnungen ziehen.
- Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG kann eine Beschäftigung von der Ausländerbehörde im Wege des Ermessens erlaubt werden. Es ist vorgesehen, hiervon großzügig Gebrauch zu machen. Auch eine selbstständige Tätigkeit ist möglich.
- Für das Verfahren nach § 24 AufenthG ist es nach aktuellem Stand nicht erforderlich, einen Asylantrag zu stellen.

2. Welche Unterstützung erfahren die Geflüchteten aus der Ukraine? Viele aus der Ukraine Geflüchtete haben Verwandte, bei denen sie - ggf. auch nur vorübergehend - Unterkunft finden. Soweit sie dennoch Hilfe brauchen, erhalten sie diese wie folgt:

- Ukrainische Geflüchtete erhalten bei Bedarf einen Platz in einer Asylunterkunft.
- Sie bekommen Geldleistungen nach dem AsylbLG:
 - Wenn die Geflüchteten in einer Asylunterkunft untergebracht sind, werden über die Geldleistung die übrigen Bedarfe abgedeckt.
 - Wenn sie in Privatwohnungen wohnen, werden zusätzlich die angemessenen Wohnkosten über die Leistungen nach dem AsylbLG abgedeckt.
- Vorhandenes Einkommen / Vermögen haben ukrainische Geflüchtete wie alle anderen Asylbewerber auch - bis auf einen Eigenbetrag vorrangig einzusetzen, bevor sie Hilfe des Staates erhalten.
- Geflüchtete aus der Ukraine haben Zugang zur medizinischen Versorgung nach dem AsylbLG wie ein Asylbewerber.

Zuständig für die Leistungen nach dem AsylbLG ist der örtliche Träger, also das **Landratsamt oder die kreisfreie Stadt**, dem der / die Geflüchtete zugewiesen wurde (vgl Nr. 3).

Aktuell ist die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG noch nicht möglich. Einer **Leistungsgewährung nach dem AsylbLG im Vorgriff** steht jedoch nichts entgegen.

Selbstverständlich können die Geflüchteten aus der Ukraine auch die Beratung der Flüchtlings- und Integrationsberater in Anspruch nehmen.

3. Wie ist das Verfahren ausgestaltet?

Zunächst sollen alle neu ankommenden ukrainischen Geflüchteten, die perspektivisch oder sofort staatliche Leistungen in Anspruch nehmen wollen, sich an die nächstgelegene Registrierungsmöglichkeit wenden. Dies sind die ANKER-Einrichtungen und in München das Ankunftszentrum. Wenn viele Geflüchtete ankommen werden zusätzlich auch Registrierungsmöglichkeiten durch den Bund geschaffen.

Die Geflüchteten müssen nicht in den ANKER-Einrichtungen wohnen oder länger dort bleiben. Sie werden dort lediglich registriert und danach befragt, ob sie eine Unterkunft benötigen und wenn nicht, wo sie privat unterkommen. Dies ist notwendig,

- damit die Hilfsleistungen des Staates bei Bedarf an die Menschen ausgereicht werden können,
- damit geklärt ist, dass es sich um geflüchtete Menschen aus der Ukraine handelt, die nach der EU-Richtlinie Anspruch auf vorrübergehenden Schutz haben, und
- damit die Betroffenen, die nicht bei Verwandten / Bekannten Aufnahme finden k\u00f6nnen, auf alle Bundesl\u00e4nder verteilt werden k\u00f6nnen.

Nach der Registrierung können diejenigen, die eine (private) Unterkunft gefunden haben, dorthin weiterreisen und werden **formal dorthin zugewiesen**.

- 4 -

Diejenigen, die eine Unterkunft benötigen, werden einer Kreisverwaltungsbe-

hörde (also einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt) zugewiesen, die ei-

nen Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer dezentralen Unterkunft

anbietet.

4. Wohin können sich Bürger wenden, die Hilfe anbieten möchten?

Derzeit ist absehbar, dass in einem ersten Schritt Wohnungen und Sprach-

mittler dringend benötigt werden.

Wer im Rahmen der Aufnahme ukrainischer Geflüchteter

kurzfristig Wohnungen kostenlos oder zu einem angemessenen

Mietzins vermieten möchte oder

sich als Sprachmittler zur Verfügung stellen möchte,

soll dies unbürokratisch anmelden können. Dazu schaltet das StMI in Kürze

eine Webseite online (www.ukraine-hilfe.bayern.de). Auch viele Landkreise

und kreisfreie Städte bieten bereits (digitale) Möglichkeiten für die Anmeldung

von Hilfsangeboten.

Daneben sind natürlich auch die Integrationslotsinnen und -lotsen sowie die

Asylhelferkreise wichtige Ansprechpartner, die in bewährten Strukturen mit

den Behörden vor Ort kooperieren.

Mit besten Grüßen

Dr. Heike Jung

Ministerialdirigentin

Leiterin der Abteilung

Integration und Unterbringung von Asylbewerbern

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Dienststelle Klosterhofstraße 1

80331 München